

Richtlinie
der Stadt Bayreuth
zur Wahlplakatierung und Wahlwerbung
im Stadtgebiet Bayreuth
aus Anlass der
Europawahl am 09.06.2024

1. Präambel

Diese Richtlinie wurde aus Anlass der bevorstehenden Europawahl am 09.06.2024 auf Grundlage der Richtlinien der Wahlen vergangener Jahre erstellt.

Dabei sind die Grundsätze, wie sie in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern (jetzt: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) vom 13.02.2013 über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden festgelegt sind, beachtet.

Die Bekanntmachung ist wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und als Anlage 1 beigefügt.

Die politischen Parteien und Wählergruppen haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf notwendige und angemessene Wahlwerbemöglichkeit.

Gleichzeitig sollen Belange der Sicherheit und Ordnung, des Straßenverkehrs sowie Belange zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ausreichend berücksichtigt werden.

Der Begriff „Parteien“ im Text beinhaltet ebenfalls nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit, Wählergruppen, -gruppierungen und -vereinigungen.

2. Überlassung von städtischen Räumlichkeiten

Für Wahlveranstaltungen stehen städtische Räumlichkeiten gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.01.2019 (Anlage 2), der einen wesentlichen Bestandteil dieser Richtlinie bildet, zur Verfügung.

Im Falle eines Interesses insbesondere an der Nutzung der Oberfrankenhalle sind Terminwünsche direkt mit dem Sportamt, Herrn Möckel (Tel. 25-1910) und bei Interesse an der Rotmainhalle direkt mit dem Grundstücksamt der Stadt Bayreuth, Herrn Matthes (Tel. 25-1446) abzusprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Terminkollisionen mit bereits genehmigten Nutzungen/Veranstaltungen kommen kann. Bei einer bereits bestehenden anderweitigen Belegung können die Räumlichkeiten nicht überlassen werden.

3. Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die Aufstellung von Informationsständen

Den Parteien werden für Informationsstände (grundsätzlich 3m x 3m) öffentliche Flächen bzw. Standorte zur Verfügung gestellt. Für 20 Termine werden für je einen Infostand pro Partei für die Europawahl in der Fußgängerzone keine Gebühren erhoben. Für Informationsstände, deren Fläche größer als die erwähnten 3m x 3m sind, wird für die darüberhinausgehende Fläche eine anteilige Sondernutzungsgebühr (inklusive Verwaltungsgebühr) erhoben.

Die Informationsstände dürfen 6 Wochen (ab Montag, 29.04.2024) vor dem Wahltermin aufgestellt werden. Sollte seitens der Parteienvertreter Interesse an der Aufstellung von Infoständen an mehr als 20 Tagen bestehen, wird hierfür eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € zuzüglich 5,11 € Sondernutzungsgebühr je Tag und Infostand erhoben (d. h. z. B. 1 Bescheid für 3 verschiedene Tage = 1 x Verwaltungsgebühr von 20,00 € + 3 x 5,11 € Sondernutzungsgebühr). Der Gesamtbetrag wird generell gemäß der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bayreuth auf volle Euro aufgerundet.

Die 20 Termine und konkreten Standorte sind mit dem Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz (OBK), Herrn Bauer (Tel.: 25-1387) bzw. Herrn Freitag (Tel.: 25-1611) rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) abzusprechen bzw. per E-Mail an ordnungsamt@stadt.bayreuth.de mitzuteilen.

Beispielhaft könnten folgende Plätze vergeben werden:

- Stadtparkett zwischen Neptunbrunnen und der Verbindungsachse Schulstraße/Sophienstraße mittig
- Bereich Spitalkirche
- Fläche vor Maximilianstraße 71
- Fläche vor Mohrenapotheke, Maximilianstraße 57
- Flächen im Bereich Maximilianstraße 30, 32, 37 und 46
- Flächen auf dem Stadtparkett im Bereich des Baumsaales mittig (außer Dienstag und Donnerstag)

Weitere Standorte sind im Einzelfall mit dem OBK abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Terminkollisionen mit bereits genehmigten Nutzungen/Veranstaltungen kommen kann, auch hier gilt das Prioritätsprinzip.

Das kostenlose Befahren der Fußgängerzone zum Auf- und Abbau der gebührenfreien Informationsstände wird, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung per E-Mail an strassenverkehrsamt@stadt.bayreuth.de, gestattet. Die Fahrzeuge dürfen nicht am Informationsstand verbleiben.

Infomobile und -anhänger dürfen in der Fußgängerzone nicht aufgestellt werden.

Als möglicher Standort für Infomobile steht der Platz vor der Metropoltreppe/La-Spezia-Platz zur Verfügung. Anmeldungen haben rechtzeitig beim OBK (Kontakt siehe oben), zu erfolgen.

Den zugelassenen Parteien wird die Erlaubnis zur Verteilung von Flyern von „Hand zu Hand“ aus Anlass der Wahl antrags- und genehmigungsfrei erteilt. Dabei dürfen Flyer nicht an Autos angebracht werden.

Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch hinterlassene Flyer sind durch die jeweilige parteiverantwortliche Person zu entfernen. Das Verteilen von Flyern sowie generelle Wahlwerbung auf dem Wochen- bzw. Viktualienmarkt ist nicht erlaubt.

4. Verteilung der Plakatanschlagflächen auf den städtischen Sonderanschlagtafeln

Für die 42 Sonderanschlagtafeln (mit jeweils maximal 12 Stelen) gilt Folgendes: Aufgrund des begrenzten Platzangebotes auf den Sonderanschlagtafeln (Standorte siehe Anlage 4) können dort jeweils nur maximal 12 Parteien in der Reihenfolge der offiziellen Stimmzettelanordnung zugelassen werden. Größe und Anzahl der Plakate sind abhängig von der Anzahl der zugelassenen Parteien. Dabei können pro Partei maximal 3 x DIN A 1 Plakate im Hochformat auf jeweils nur einer Stele pro Sonderanschlagtafel eingeplant werden. Die Plakatierung erfolgt durch die Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH (BMTG). Einzelheiten, wie z. B. Kosten, Abgabeschluss für die Plakate, Material der Plakate sind mit der BMTG abzustimmen.

Parteien, die Wahlwerbung auf den Sonderanschlagtafeln in Erwägung ziehen, wollen sich deshalb bitte mit der BMTG, Herrn Stefan Becher (Tel.: 0921/885-746 bzw. aussenwerbung@bayreuth-tourismus.de) in Verbindung setzen.

Weitere verfügbare andere Werbeträger, die von der BMTG vermarktet werden, sind auch über diese E-Mail-Adresse abrufbar.

5. Mobile Großflächen

Je Partei werden soweit verfügbar maximal drei mobile Großflächen in den letzten sechs Wochen (ab Montag, 29.04.2024) vor dem Wahltermin zugelassen; die Aufstellungsorte, die von der der Stadt Bayreuth zur Verfügung gestellt werden können, sind als Anlage 3 dieser Richtlinie beigefügt (insgesamt 16 Standorte).

Es ist jedoch zulässig, dass sich eine Partei für mehr als drei Standorte bewirbt. **Ein Anspruch auf Zuteilung einer mobilen Großfläche besteht nicht.**

Die Nutzung dieser Standorte ist beim OBK im Einzelfall bis zum 05.04.2024 zu beantragen. Nach Fristablauf wird OBK den Bewerbern mitteilen, wenn für einzelne Standorte Bewerbungen mehrere Parteien eingegangen sind.

Standorte, auf die sich nur eine Partei beworben hat, werden dieser Partei direkt zugeteilt, sofern die Anzahl von drei Standorten nicht überschritten wird. Im Falle der Überschreitung dieser Höchstanzahl, wird die betroffene Partei aufgefordert eine Auswahl zu treffen.

Die von Mehrfachbeantragungen betroffenen Parteien erhalten die Gelegenheit, sich innerhalb einer von OBK festgelegten Frist über die Verteilung der Standorte zu einigen. Das Ergebnis der Einigung ist OBK in Textform mitzuteilen.

Sollte es hinsichtlich einzelner Standorte zu keiner Einigung kommen, so wird **im nachfolgend beschriebenen Losverfahren** entschieden:

- Es findet eine standortbezogene Auslosung gemäß der Reihenfolge in Anlage 3 statt.
- Im Rahmen dieser Auslosung werden Parteien, die bereits einen Standort innehaben, solange nicht berücksichtigt, bis jede Partei, die sich fristgerecht beworben hat, zumindest einen Standort erlangt hat. Sofern sich jedoch für einen Standort ausschließlich Parteien beworben haben, die bereits einen Standort innehaben, entscheidet das Los.
- Hat jede Partei einen Standort erlangt, so wird das oben beschriebene Verfahren für die Verteilung der weiteren Standorte entsprechend angewandt. Das heißt, eine Partei, die bereits zwei Standorte innehat, wird bei der Verlosung solange nicht berücksichtigt, bis auch die anderen Bewerber, die mehr als einen Standort beantragt haben, ebenfalls zwei Standorte innehaben, etc.

6. Veranstaltungen im Freien

Etwaige Veranstaltungen im Freien können vor der Metropoltreppe/Schlossterrassen/La-Spezia-Platz oder auf dem Vorplatz der Rotmainhalle durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Terminkollisionen mit bereits genehmigten Nutzungen/Veranstaltungen kommen kann. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen. Es gilt das Prioritätsprinzip.

Falls eine Veranstaltung im Ehrenhof des Finanzamtes in Erwägung gezogen wird, ist durch die jeweilige Partei die Genehmigung des Finanzamtes Bayreuth (Grundstückseigentümer ist der Freistaat Bayern) einzuholen. Ansprechpartnerin ist Frau Schmidt unter Tel. 609-1102.

Diese geplanten Wahlveranstaltungen unter freiem Himmel (Versammlungen) sind beim OBK, Herrn Beutner (Tel.: 25-1384 bzw. ordnungsamt@stadt.bayreuth.de) mindestens 1 Woche vorher anzumelden und abzusprechen.

Der Rathaus-Vorplatz (Luitpoldplatz) soll generell freigehalten werden.

7. Anbringung von Wahlplakaten

In den letzten sechs Wochen (ab Montag, 29.04.2024) vor dem Wahltermin dürfen je Partei insgesamt 100 Einzelplakate im Stadtgebiet angebracht werden.

Doppelseitig bedruckte Plakate gelten als zwei Plakate.

Die genauen Standorte sind unmittelbar nach Anbringung dem OBK, Herrn Beutner (per E-Mail: ordnungsamt@stadt.bayreuth.de) mitzuteilen, ebenso eine verantwortliche Person mit telefonischer Erreichbarkeit.

Die Plakatgröße wird auf das max. Format A 0 festgelegt.

Wahlwerbung mit sog. Dreieckständern bzw. Plakatträgern ist innerhalb des Hohenzollern- und Wittelsbacherrings nicht erlaubt, d. h. unter anderem keine derartige Wahlwerbung in der amtlichen Fußgängerzone und auf der Fläche der Zentralen Omnibushaltestelle (ZOH); siehe dazu beiliegenden Lageplan (Anlage 5).

Dreieckständer bzw. Plakatträger sind jedoch bei den angemeldeten Informationsständen sowie sonstigen Wahlveranstaltungen erlaubt.

Eine Plakatierung entlang des Hohenzollern- und Wittelsbacherrings ist jedoch beidseitig zulässig.

Bei der Anbringung der 100 Einzelplakate ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die amtlichen Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden.
- 2) Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht in den Verkehrsraum gelangen und dadurch den Verkehr behindern können.
- 3) Durch das Anbringen der Plakate dürfen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderungen eintreten. Die Montagehöhe der Plakate wird auf Unterkante 2,20 m festgelegt.
- 4) Die Plakate dürfen unmittelbar im Verkehrsraum (z. B. Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Fahrbahnteile) an Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht angebracht werden.
- 5) An Laternen dürfen die Plakate nur angebracht werden, wenn sie in den Verkehrsraum (z. B. bei Radwegen) nicht hineinragen oder die Sicht für Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder beeinträchtigen. Es ist zu gewährleisten, dass die Laternen nicht beschädigt werden.
- 6) Etwaigen behördlichen Anordnungen auf Änderung im Hinblick auf die Situierung oder völlige Entfernung von Plakaten sind unverzüglich nachzukommen.
- 7) Für alle etwaigen Schäden an Anlagen, die durch die Anbringung von Plakaten entstehen, haftet der Parteiverantwortliche.
- 8) Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.
- 9) An Hydranten und Löschwasser-Entnahmestellen dürfen keine Plakate angebracht werden.
- 10) An Bäumen dürfen Plakate nicht angebracht werden.

- 11) Die Stadt Bayreuth oder andere befugte Stellen (z. B. Polizei) können bei evtl. Beeinträchtigungen des allgemeinen Verkehrs oder entgegen dieser Richtlinie aufgestellten Plakate, die betreffenden Plakate auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernen, wenn trotz erfolgter Rücksprache mit der für die Wahlwerbung verantwortlichen Vertrauensperson bzw. mit der Geschäftsstelle, eine fristgerechte Entfernung nicht erfolgt bzw. wegen Gefahr in Verzug nicht erfolgen konnte.
Die durch die Verwaltung entfernten Plakate werden bis nach der Wahl im Stadtbauhof verwahrt. Nach den Wahlen müssen die Plakate durch den Verursacher selbst abgeholt werden.
- 12) Die Plakate sowie die Befestigungsmaterialien (z. B. Kabelbinder) sind **unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach dem Wahltermin** zu entfernen. Ansonsten werden die Plakate durch die Stadt Bayreuth entfernt. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Partei.
- 13) Für die Anbringung der Plakate (insgesamt 100 Plakate) werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- 14) Eine Wahlwerbung mittels Lautsprecher aus fahrenden Fahrzeugen wird nicht zugelassen.
- 15) Bestehende Werbeträger der Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH dürfen durch die Plakate nicht beeinträchtigt werden.
- 16) Außerhalb der Ortstafeln ist das Plakatieren nicht erlaubt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.03.2024 in Kraft.

Anlage 1: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (jetzt: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) vom 13.02.2013

Anlage 2: Stadtratsbeschluss vom 30.01.2019

Anlage 3: Übersicht „Standorte mobile Großflächen“

Anlage 4: Standorte der Sonderanschlagtafeln in der Stadt Bayreuth

Anlage 5: Lageplan